Bundesanstalt
für den Digitalfunk der Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin

Herrn
[redacted]

**Beauskunftung per E-Mail**
[redacted]

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-45686
Fax +49 30 18681-55993

bearbeitet von:
[redacted]

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

**Betreff: Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
Hier: testa-de.net [#236631]
Bezug: Ihr Antrag vom 2. Januar 2022 (via Mail)
Geschäftszeichen: [redacted]
Berlin, 24. Januar 2022


Sehr geehrter Herr Str[redacted]

Ihre E-Mail vom 2. Januar 2022 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um Auskünfte zur Domain testa-de.net.

*„... bitte senden Sie mir zu*

*Die Domain "testa-de.net" ist laut WHOIS-Anfrage von Ihrer Behörde registriert. Die NRW-Justiz scheint diese Domain irgendwie zu verwenden (Quelle: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2020/1_Ws_325_20_Beschluss_20200818.html, Links im Tenor), aber die Links sind nicht aufrufbar.*

*Bitte teilen Sie mir daher mit:*

*1) Ist diese Domain von Ihrer Behörde registriert?*

*2) Wofür wird die Domain (einschließlich aller Subdomains) von Ihnen verwendet?*

*3) Können andere Behörden oder Körperschaften diese Domain (einschließlich aller Subdomains) mitverwenden? Wenn ja, welche Behörden oder Körperschaften verwenden diese Domain (einschließlich aller Subdomains) mit? ...“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

**I. Zu Ihrem Antrag erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.**

**II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

**Begründung:**

**Zu I.**
Mit Ihrem Auskunftsersuchen stellen Sie drei Fragen, die ich Ihnen nachstehend beantworten möchte.

1) *Ist diese Domain von Ihrer Behörde registriert?*
Ja. Die Domain testa-de.net ist von der BDBOS registriert.

2) *Wofür wird die Domain (einschließlich aller Subdomains) von Ihnen verwendet?*
Die BDBOS betreibt für den Bund gemäß Art 91c Absatz 4 GG ein Verbindungnetz zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder. Dieses Netz verfügt über besondere Verschlüsselungstechniken und kann aus dem Internet nicht erreicht werden.
Im Verbindungsnetz erfolgt die Adressierung von Diensten, Verfahren und Anwendungen grundsätzlich namensbasiert über das im Verbindungsnetz bereitgestellte Domain Name System (DNS). Zur Namensauflösung mittels DNS werden die beiden Second Level Domains testa-de.net und doi-de.net verwendet. Jedem Lokationsanschluss kann bei Bedarf eine Local-Domain als Subdomain der Top Level Domain (TLD) zugewiesen werden, wobei der Name vom Betreiber des Lokationsanschlusses vorgegeben wird. Die Namensvergabe von Informations- und Applikations-Servern erfolgt vom Anbieter des Dienstes. Der Adressraum hat dann folgende Struktur: hostname.localdomain.testa-de.net bzw. hostname.localdomain.doi-de.net.

3) *Können andere Behörden oder Körperschaften diese Domain (einschließlich aller Subdomains) mitverwenden? Wenn ja, welche Behörden oder Körperschaften verwenden diese Domain (einschließlich aller Subdomains) mit?*
Alle an das Verbindungsnetz direkt oder indirekt angeschlossenen Behörden und Körperschaften können diese Domain inklusive aller Subdomains verwenden.

Direkt angeschlossene Körperschaften sind Körperschaften die von ihrem Netz über einen physischen Zugang (Übergabepunkt) zum Verbindungsnetz verfügen. Dies sind u.a. die Landesnetzbetreiber aber auch kommunale Rechenzentren. Körperschaften mit einem direkten Anschluss haben das Recht ihren Anschluss anderen Behörden und Körperschaften zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise bindet der Betreiber eines Landesnetzes das Landesnetz seines Landes an das Verbindungsnetz an und stellt über das Landesnetz einen Zugang zum Verbindungsnetz für die Landkreise und Kommunen bereit.

**Zu II.**
Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]